

Vertrag zur Durchführung der ärztlichen Bestandteile der Komplexleistung für die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle

Zur Erbringung der Komplexleistung gemäß Frühförderungsverordnung (FrühV) –
Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung
bedrohter Kinder vom 24.06.2003, BGBl II S. 998 – wird

zwischen dem Landkreis

.....
.....

- im Folgenden Landkreis -

und dem Träger der Frühförder- und Beratungsstelle

.....
.....

- im Folgenden Träger -

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Kooperationsvertrag wird zur Umsetzung und Finanzierung der Komplexleistung innerhalb der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle zwischen dem Landkreis und dem Träger geschlossen. Er dient der Sicherstellung aller Inhalte der Komplexleistung.
- (2) Die Komplexleistung Frühförderung besteht aus einem interdisziplinär abgestimmten System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen und schließt ambulante und mobile Beratung ein.
- (3) Frühförderung beinhaltet ein familienorientiertes und familienberatendes Arbeiten mit den Bestandteilen Erstberatung, interdisziplinäre Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanung sowie Entwicklungsbegleitung (Förderung / Therapie) des Kindes und Elternberatung in vernetzten interdisziplinären Bezügen.
- (4) Die medizinischen Leistungen sind integraler Bestandteil der interdisziplinären Komplexleistung Frühförderung.
- (5) Der interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle – IFFB – obliegt die Koordination.

§ 2 Bedingungen des Vertrages

- (1) Rechtliche Grundlage dieses Vertrages ist die vorstehend zitierte Frühförderungsverordnung.
- (2) Die Leistungen für jedes Kind / Familie werden im Rahmen eines interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes erbracht.
- (3) Landkreis und Träger sind jeder für sich und nur für seine eigenen Tätigkeiten haftbar.

§ 3 Ärztliche Leistungen im Rahmen der Kooperation

- (1) Der Landkreis erbringt über den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst den ärztlichen Bestandteil der Komplexleistung für die interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle:
 - a) Eingangsdagnostik
 - aa) Entwicklungsdiagnostik
 - ab) Elterngespräch mit Auswertung der Diagnostik und Elternberatung
 - ac) Dokumentation
 - ad) Mitwirkung bei der Aufstellung eines interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes

 - b) Verlaufsdiagnostik
 - ba) Kontrolltest sowie Gespräch mit Eltern
 - bb) Dokumentation
 - bc) Mitwirkung bei der Fortschreibung des interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes

 - c) Abschlussdiagnostik
 - ca) Kontrolltest und Gespräch mit Eltern
 - cb) Dokumentation
- (2) Durch diesen Vertrag soll das interdisziplinäre Angebot in der Diagnostik, der Förderung, der Therapie und Beratung sichergestellt werden.

§ 4 Praktische Umsetzung der Kooperation

- (1) Landkreis und Träger vereinbaren zur Durchführung der interdisziplinären Zusammenarbeit:

- a) Für jedes Kind / Familie wird zwischen den beteiligten Berufsgruppen eine konkrete Zusammenarbeit vereinbart.
 - b) Durch eine interdisziplinäre Zusammenführung von medizinischen, therapeutischen und pädagogisch/psychologischen Fachkräften innerhalb der IFFB erfolgen regelmäßig Abstimmungen der kind- und familienbezogenen Maßnahmen.
 - c) Die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 Abs. 1 sind der interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle gegenüber weder fachlich noch rechtlich weisungsgebunden.
 - d) Entwicklungs- und Verlaufsdagnostik führen Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 Abs. 1 in der Regel in den Untersuchungsräumen des Gesundheitsamtes bzw. in den Räumen der IFFB durch.
 - e) Der Landkreis sichert die Teilnahme der beteiligten Ärztinnen und Ärzte an Fachgesprächen und Erörterungen zur Aufstellung eines individuellen Förder- und Behandlungsplanes in der IFFB zu fest vereinbarten Zeiten zu.
- (2) Ärztinnen und Ärzte des Landkreises lösen die interdisziplinäre Diagnostik als Eingangsdiagnostik aus.
 - (3) Sie führen die medizinische Diagnostik im Rahmen der Eingangsdiagnostik und mittels Verlaufs- und Abschlussdiagnostik durch.
 - (4) Die Förder- und Behandlungsplanungen erfolgen im monatlichen Turnus.
 - (5) Im Rahmen dieser Förder- und Behandlungsplanungen erfolgt eine Auswertung der medizinischen und heilpädagogischen Diagnosen. Das Ergebnis mündet in einer abgestimmten Förder- und Behandlungsplanung als Empfehlung für die Rehabilitationsträger und wird mit ihnen abgestimmt.
 - (6) Eine fachliche Diskussion der erreichten Ziele in der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung wird vereinbart.

§ 5

Dokumentation

- (1) Die Akte eines jeden Kindes wird durch die IFFB in den Räumen der IFFB geführt.
- (2) Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Landkreises erhält angefertigte Dokumentationen von Förder- und Behandlungsplanungen in Kopie.

§ 6

Ärztliche Schweigepflicht

- (1) Voraussetzungen für die schriftliche Übermittlung der Ergebnisse der medizinischen Diagnostik und die Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten des Landkreises an der Förder- und Behandlungsplanung ist eine von den Eltern

/der sorgeberechtigten Personen erteilte Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

§ 7 Organisation

- (1) Die IFFB und die Ärztinnen und Ärzte des KJGD stimmen ihre Sprechzeiten ab und vereinbaren Zeitfenster für telefonische Abstimmungen.
- (2) Mitwirkende des Landkreises und des Trägers nehmen mindestens einmal pro Quartal an einer Team- und Fallbesprechung der IFFB teil.
- (3) Mitwirkende des Landkreises und des Trägers erhalten die Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen. Landkreis und Träger behalten sich eine eigenverantwortliche Entscheidung vor.
- (4) Für die Qualitätssicherung wird auf die Landesrahmenvereinbarung unter Beachtung regionaler Besonderheiten Bezug genommen.

§ 8 Finanzierung

- (1) Auf der Grundlage der regional ausgehandelten Vereinbarung zur Umsetzung der Komplexleistung mit den zuständigen Rehabilitationsträgern erhält der Träger das Entgelt für den ärztlichen Bestandteil der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.
- (2) Diese Vergütung für ärztliche Leistungen des Landkreises wird je einzeln durchgeführter Diagnostikleistung vom Träger dem Landkreis erstattet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt ohne Einbeziehung personenbezogener Daten aufgrund der Anzahl der Untersuchungen.
- (4) Vereinbart wird eine quartalsmäßige Abrechnung mit Zahlungsziel einen Monat nach Quartalsende.

§ 9 Datenschutz

- (1) Landkreis und Träger kooperieren auf der Grundlage der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen des Bundes und Landes, insbesondere des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Sozialgesetzbuches XII. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- (2) Landkreis und Träger unterliegen hinsichtlich der Daten der Kinder und derer Eltern / Sorgeberechtigten und deren Befunden der Schweigepflicht. Voraussetzungen für die Weitergabe von Daten oder Befunden an Ärzte und Rehabilitationsträger im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung ist eine von den Eltern / der sorgeberechtigten Personen erteilte Entbindung von der Schweigepflicht.

§ 10

Laufzeit des Vertrages / Kündigungsregelung

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am
- (2) Für eine Verlängerung des Vertrages um ein Jahr bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Träger.
- (3) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 314 BGB aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Landkreis und Träger verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch rechtswirksame und durchführbare Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommen.

Ort, den

Ort, den

Landrat des Landkreises

Geschäftsführer des Trägers